



GZ: ABT13-80626/2023-25

Ggst.: MGde Lebring-St. Margarethen, Grazer Straße 1, 8403 Lebring,  
GstNr. 237/8, KG Lebring, Errichtung u. Betrieb eines BRM-  
Lagerplatzes f. d. Eigenbedarf v. 21.01.2022, Auflage

## Kundmachung der öffentlichen Auflage eines Genehmigungsantrages

In folgender Angelegenheit erfolgt die Auflage gemäß § 50 (2) Abfallwirtschaftsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 66/2023:

Der Antrag auf Erteilung einer Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb eines Lagerplatzes für Baurestmassen und Bodenaushub für den Eigenbedarf der Marktgemeinde auf dem Grundstück Nr. 237/8, bisher Teil des Grundstückes Nr. 237/1 der KG Lebring, wird für den Zeitraum

**von 02.10.2023 bis 30.10.2023 aufgelegt.**

### Kurzbeschreibung des Vorhabens:

**1) Zweck der Anlage**

Auf dem Abfallzwischenlagerplatz sollen geringe Mengen an nicht gefährlichen Baurestmassen und Bodenaushubmaterialien, die bei Eigenregiearbeiten der Marktgemeinde anfallen, zwischengelagert werden.

**2) Grundstück, Situierung und Erschließung**

Das gegenständliche Areal ist im FWP als Industriegebiet (II 0,2-1,0) ausgewiesen und befindet sich auf dem inzwischen neu ausgewiesenen **Grundstück 237/8**, welches bisher ein Teil des Grundstückes 237/1 war.

Folgende Abfallarten sollen zwischengelagert werden:

Abfall - SN gem. AVVO 2020	Spez.	Bezeichnung	max. Lager- kapazität in Tonnen	geplante max. Menge pro Jahr in Tonnen
31409		Bauschutt (keine Baustellenabfälle)	100	500
31410		Straßenaufbruch	100	500
31411	29	Aushubmaterial, nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial der Qualitätsklasse BA gemäß Bundes-Abfallwirtschaftsplan oder Bodenaushubdeponiequalität sowie daraus gewonnene, nicht verunreinigte Bodenbestandteile	900	2.700
31411	30	Aushubmaterial, nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial der Qualitätsklasse A1 gemäß Bundes-Abfallwirtschaftsplan sowie daraus gewonnene, nicht verunreinigte Bodenbestandteile	900	2.700
31411	31	Aushubmaterial, nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial der Qualitätsklasse A2 gemäß Bundes-Abfallwirtschaftsplan sowie daraus gewonnene, nicht verunreinigte Bodenbestandteile	900	2.700
31411	32	Aushubmaterial, nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial der Qualitätsklasse A2-G gemäß Bundes-Abfallwirtschaftsplan sowie daraus gewonnene, nicht verunreinigte Bodenbestandteile	900	2.700
31411	33	Aushubmaterial mit Inertabfalldeponiequalität	100	500
31411	34	Aushubmaterial, technisches Schüttmaterial, das weniger als 5 Vol-% bodenfremde Bestandteile enthält	900	2.700
31411	35	Aushubmaterial, technisches Schüttmaterial, ab 5 Vol-% bodenfremde Bestandteile	100	500
31411	45	Aushubmaterial, nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial eines Bau- oder Aushubvorhabens gemäß Kleinmengenregelung	900	2.700
31427		Betonabbruch	100	500
91501		Straßenkehricht	100	100

Die Lagerkapazität beträgt:

Baurestmassen: (5 Container á 20 to)	rd. 100 Tonnen bzw. rd. 50 m <sup>3</sup>
Bodenaushub: (270 m <sup>2</sup> x i.M. 2,0 m Höhe x 1,8 to/m <sup>3</sup> )	rd. 900 Tonnen bzw. rd. 550 m <sup>3</sup>
Gesamtkapazität:	rd. 1.000 Tonnen bzw. rd. 600 m <sup>3</sup>

Dieser Antrag ist gemäß § 37 Abs. 3 Z 3 AWG 2002 im vereinfachten abfallrechtlichen Verfahren abzuhandeln.

Gemäß § 50 (4) haben **Parteistellung** im vereinfachten Verfahren:

- der/die Antragsteller:in
- derjenige, der zu einer Duldung verpflichtet werden soll
- das Arbeitsinspektorat gemäß dem Arbeitsinspektionsgesetz 1993
- das wasserwirtschaftliche Planungsorgan in Wahrnehmung seiner Aufgaben
- der Umweltschutzbeauftragte mit dem Recht, die Einhaltung von naturschutzrechtlichen Vorschriften und hinsichtlich der Verfahren gemäß § 37 Abs. 3 Z 2 bis 4 die Wahrung der öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs. 3 Z 1 bis 4 im Verfahren geltend zu machen

Die Behörde hat Anträge nach Maßgabe eines vereinfachten Verfahrens für **vier Wochen** aufzulegen.

**Nachbarn** im Sinne § 50 Abs. 2 AWG 2002 haben die Möglichkeit innerhalb der **4-Wochen-Auflagefrist** in das Projekt Einsicht zu nehmen und sich zu den geplanten Maßnahmen innerhalb der 4- Wochen-Frist schriftlich zu äußern. Die Behörde hat auf die eingelangten Äußerungen Bedacht zu nehmen (siehe § 50 Abs. 2 AWG 2002).

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und Unterlagen liegen während der **Auflagefrist** in der Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8010 Graz, Servicestelle im Erdgeschoss zur Einsicht auf.

**Planeinsicht kann bei der Abteilung 13 derzeit nur nach Voranmeldung erteilt werden (Telefonnummer zur Anmeldung: 0316 877 DW 3831 oder DW 3182).**

**Die Auflagefrist beginnt mit 02.10.2023 für die Dauer von 4 Wochen.**

**Rechtsgrundlagen:** § 50 des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 – AWG 2002, i.d.g.F.

Für den Landeshauptmann  
Die Abteilungsleiterin-Stellvertreterin i.V.

Mag. Marlene Painsi  
(elektronisch gefertigt)